



Brüssel, den 19. Februar 2016
(OR. en)

6150/16

Interinstitutionelle Dossiers:

2015/0287 (COD)

2015/0288 (COD)

LIMITE

JUSTCIV 17
CONSOM 30
DIGIT 10
AUDIO 12
CODEC 165

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 15251/15 JUSTCIV 290 CONSOM 220 DIGIT 116 AUDIO 40 CODEC
1731 + ADD 1 + ADD 2
15252/15 JUSTCIV 291 CONSOM 221 CODEC 1733 + ADD 1 + ADD 2
15261/15 JUSTCIV 292 CONSOM 223

Betr.: a) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte(**erste Lesung**)
b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren(**erste Lesung**)
- Sachstandsbericht

I. EINLEITUNG

1. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2015 übermittelte die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte (im Folgenden "Richtlinie über digitale Inhalte")¹ und einen Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren (im Folgenden "Richtlinie über den Online-Warenhandel")².

¹ Siehe Dokument 15251/15 JUSTCIV 290 CONSOM 220 DIGIT 116 AUDIO 40 CODEC 1731 + ADD 1 + ADD 2.

² Siehe Dokument 15252/15 JUSTCIV 291 CONSOM 221 CODEC 1733 + ADD 1 + ADD 2.

2. Die beiden vorgeschlagenen Richtlinien sind Teil der "Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa"¹. Ihr übergeordnetes Ziel besteht darin, zum rascheren Wachstum des digitalen Binnenmarkts zum Nutzen sowohl der Verbraucher als auch der Unternehmen beizutragen. Mit den vorgeschlagenen Richtlinien sollen im Rahmen eines Konzepts der gezielten vollständigen Harmonisierung die größten vertragsrechtlichen Hindernisse für das grenzüberschreitende Angebot digitaler Inhalte sowie den Online-Warenhandel und andere Formen des Fernabsatzes von Waren beseitigt werden. Bei diesen Vorschlägen geht es darum, die von Unternehmen und Verbrauchern empfundene Rechtsunsicherheit auszuräumen und die den Unternehmen entstehenden zusätzlichen Kosten zu verringern, wobei beides auf die Komplexität der Rechtsvorschriften aufgrund von Unterschieden im Vertragsrecht der Mitgliedstaaten zurückzuführen ist.
3. Der Vorsitz ist der Ansicht, dass diese Vorschläge wichtige Elemente der europäischen Strategie für einen digitalen Binnenmarkt sind. Für die gesamte Union ist die Stärkung des Vertrauens in die digitale Wirtschaft ein wesentlicher Antriebsfaktor für stabiles Wirtschaftswachstum. Der Vorsitz hat der Prüfung dieses Dossiers oberste Priorität eingeräumt. Dieser hohe Stellenwert kommt insbesondere darin zum Ausdruck, dass im ersten Halbjahr 2016 18 Sitzungstage der Gruppe "Zivilrecht" (Vertragsrecht) anberaumt sind.
4. Die vorgeschlagenen Richtlinien unterliegen dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.
5. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss sollte zu gegebener Zeit seine Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Richtlinien abgeben.

¹ Siehe Dokument 8672/15 COMPET 185 TELECOM 109 AUDIO 11 DIGIT 32 RECH 107 MI 291 PI 32 IND 72 ECOFIN 308 ENER 139 DATAPROTECT 70 CYBER 31 JUSTCIV 101 E-JUSTICE 56 CULT 29 EDUC 122.

II. BERATUNGEN AUF FACHLICHER EBENE

6. Die Gruppe hat am 28. und 29. Januar 2015 einen ersten allgemeinen Meinungs­austausch über wesentliche Aspekte der vorgeschlagenen Richtlinien sowie die Folgenabschätzung und die Mitteilung der Kommission zu diesen Vorschlägen¹ geführt.
7. Obgleich die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen noch vorläufigen Charakter hatten, haben die Beratungen in der genannten Sitzung gezeigt, dass die Ziele der Richtlinienvorschläge – nämlich die Modernisierung und Vereinfachung der Vorschriften für den elektronischen Handel, indem ein unternehmerfreundliches Umfeld für Händler, die ins Ausland verkaufen, geschaffen und gleichzeitig das Vertrauen der Verbraucher gestärkt und ein hohes Verbraucherschutzniveau aufrechterhalten wird – allgemein unterstützt wurden.
8. Allerdings haben zahlreiche Mitgliedstaaten auch darauf hingewiesen, dass die Gefahr der Einführung unterschiedlicher Vorschriften für den Online- und den Offline-Warenhandel vermieden werden müsse und es zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht sei, mit der Prüfung des Vorschlags für eine Richtlinie über den Online-Warenhandel zu beginnen, insbesondere wenn man berücksichtige, dass noch keine einschlägigen Ergebnisse der Eignungsprüfung mehrerer EU-Richtlinien zum Verbraucher- und Marketingrecht (einschließlich der Richtlinie 1999/44/EG über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter) im Rahmen des "Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung" (REFIT), das zurzeit von der Kommission durchgeführt werde, zur Verfügung stünden. Die Ergebnisse der Prüfung der Richtlinie 1999/44/EG werden voraussichtlich im September 2016 vorliegen. Einige andere Mitgliedstaaten betonten, wie wichtig die Kohärenz im Bereich des Vertragsrechts und zwischen den beiden Vorschlägen sei.
9. Vor diesem Hintergrund schlägt der Vorsitz vor, sich auf die Beratungen auf fachlicher Ebene zu konzentrieren, indem zunächst der Vorschlag für eine Richtlinie über digitale Inhalte geprüft wird, ohne dabei den Zusammenhang zwischen diesem Vorschlag und dem Vorschlag für eine Richtlinie über den Online-Warenhandel aus dem Blick zu verlieren. Die Gruppe hat in ihrer Sitzung vom 9. und 10. Februar 2016 bereits mit der Prüfung der einzelnen Artikel des Vorschlags für eine Richtlinie über digitale Inhalte begonnen und dabei die Ziele, die den Artikeln zugrunde liegen, (d.h. die beabsichtigten Ergebnisse) in den Mittelpunkt gerückt.

¹ Siehe Dokument 15261/15 JUSTCIV 292 CONSOM 223.

10. Der Vorsitz möchte die Beratungen über dieses Dossier voranbringen und dem Rat (JI) im Juni 2016 einige wichtige Fragen vorlegen, falls die Fortschritte auf fachlicher Ebene dies ermöglichen.

III. FAZIT

11. Angesichts dessen wird der AStV/Rat ersucht,
- a) diesen Sachstandsbericht zur Kenntnis zu nehmen und
 - b) den vom Vorsitz vorgeschlagenen Ansatz, dass bei den Beratungen zunächst die Prüfung des Vorschlags für eine Richtlinie über digitale Inhalte im Mittelpunkt stehen sollte, zu billigen.
-